

Rechtsdienst
lic. iur. Jamean Häring, Rechtsanwalt
Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
Telefon 062 835 25 49 (direkt)
062 835 25 40 (Sekretariat)
Fax 062 835 25 39
E-Mail jamean.haering@ag.ch

WIKIMEDIA CH
Verein zur Förderung Freien Wissens
Michael Bimmler, Präsident
8008 Zürich

GEKO-Nr. 4234

Aarau, 12. September 2008

Steuerliche Abziehbarkeit von freiwilligen Leistungen an den Verein WIKIMEDIA CH – Verein zur Förderung Freien Wissens

Sehr geehrter Herr Bimmler

In der oben genannten Angelegenheit bedanken wir uns für die mit Schreiben vom 26. August 2008 eingereichten Unterlagen.

1.

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass der Verein WIKIMEDIA CH – Verein zur Förderung Freien Wissens wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der aargauischen Steuerpflicht befreit werden kann (§ 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes [StG]).

2.

Aargauische Steuerpflichtige können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Verein WIKIMEDIA CH – Verein zur Förderung Freien Wissens steuerlich in Abzug bringen, wenn diese in der Steuerperiode CHF 100.00 erreichen (§ 40 lit. k StG und Art. 33a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG]). Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40 lit. k StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

3.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode neu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG). Wir ersuchen Sie deshalb, uns Änderungen der Statuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung der juristischen Person mitzuteilen.

4.

Ohne Gegenbericht gehen wir davon aus, dass der Verein WIKIMEDIA CH – Verein zur Förderung Freien Wissens einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

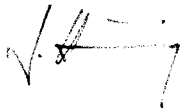
Die eingereichten Unterlagen verbleiben ohne anderweitigen Bescheid Ihrerseits bei unseren Akten.

Wir hoffen, Ihnen mit der vorliegenden Stellungnahme zu dienen.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT

Rechtsdienst



lic. iur. Jamean Häring, Rechtsanwalt